

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	408/2017-11
-------------	-------------

Stand	29.05.2017
-------	------------

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 18.05.2017 betr. Wirtschaftsstandort Bornheim - Betriebliche Kinderbetreuung

Beschlussentwurf

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Abfrage bei den in Bornheim ansässigen Unternehmen und Institutionen durchzuführen, um einen möglichen Bedarf an betrieblicher Kinderbetreuung zu ermitteln und das Ergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Sachverhalt

Vor einigen Jahren bot eine externe Firma an, eine betriebliche Kinderbetreuung in den ansässigen Unternehmen einzurichten. Das Angebot sah vor, dass die externe Firma in den Räumlichkeiten der Bornheimer Unternehmen eine Betreuung für Kinder der Angestellten organisiert. Die Verwaltung hatte in Frage kommende Unternehmen auf das Angebot hingewiesen. Einige Unternehmen prüften dies mit dem Ergebnis, dass der finanzielle und organisatorische Aufwand zu hoch sei. Das Angebot wurde nicht angenommen.

Inzwischen hat sich die Zahl der ansässigen Firmen erhöht und die Unternehmensstrukturen haben sich geändert. Daher hat die Verwaltung keine Bedenken, bei geeigneten Firmen den Bedarf an einer betrieblichen Kinderbetreuung abzufragen. Dies beinhaltet das Anschreiben von ca. 200 Unternehmen, die Auswertung der Rückläufe und die Erstellung eines Berichtes. Dabei müsste auch geprüft werden, welches Betreuungsmodell für die örtlichen Firmenstrukturen geeignet ist.

Grundsätzlich gibt es folgende Möglichkeiten für eine betriebliche Kindertagesbetreuung:

a) Betriebliche Beteiligung an einer Kindertageseinrichtung (Kita):

- Voraussetzung: dauerhafte Kooperation mit einem Einrichtungsträger.
- Die Unternehmen legen mit dem Einrichtungsträger die Reservierung einer bestimmten Anzahl von Betreuungsplätzen fest (neue oder bestehende Betreuungskapazitäten).
- Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiBiz.

b) Belegung von Betreuungsplätzen in bestehenden Einrichtungen:

- Die Unternehmen können in Kitas Plätze für die Kinder ihrer Mitarbeiter/innen belegen.
- Es erfolgt eine freie Vereinbarung mit dem Träger (Platzzahl, Kooperationsdauer, Höhe der finanziellen Beteiligung).
- Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiBiz.

c) Betriebseigene Kindertageseinrichtung:

- Hierbei handelt es sich um einen klassischen „Betriebskindergarten“.
- Es gilt eine Betriebserlaubnis-Pflicht nach § 45 SGB VIII beim Landesjugendamt hinsichtlich der Prüfung der Eignung des Trägers, der inhaltlich-konzeptionellen Ausrichtung und der Räume der Einrichtung.
- Nach KiBiz können auch Unternehmen Träger von Kitas sein und pädagogische Fachkräfte einstellen.
- Die Aufnahme in die finanzielle Förderung durch KiBiz erfolgt nur dann, wenn das Unternehmen mit einem anerkannten Jugendhilfeträger zusammenarbeitet und dieser die Trägerschaft übernimmt. Rein privat-gewerbliche Träger sind nach KiBiz nicht förderfähig.
- Es ist auch eine Kooperation mehrerer Unternehmen möglich. Die Finanzierung einer gemeinsamen Kita erfolgt dann durch eine anteilige Umlage. Bei Zusammenschluss mehrerer Unternehmen sollte ein Verein gegründet werden, der die Trägerschaft übernimmt. Standortfragen, Platzkontingent und die anteilige Finanzierung der Unternehmen sind Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis. Dies ist mit dem örtlichen Jugendamt oder dem Landesjugendamt abzustimmen.

Betriebliche Einrichtungen können in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) in das Landesfördersystem aufgenommen werden. Sie müssen jedoch mit einem anerkannten Jugendhilfeträger zusammenarbeiten, die Plätze müssen von einem anerkannten Jugendhilfeträger angeboten werden und in der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesen sein (§§ 18 und 21 Abs.1 KiBiz). Dies gilt gleichermaßen für eine einzelbetriebliche Einrichtung, für eine Einrichtung in Kooperation mehrerer Betriebe oder für einen Trägerverein.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Schaffung eines Platzangebotes für Kinder in betrieblichen Kindertagesstätten zu einer Aufnahme von ortsfremden Kindern führen kann. Der Bedarf an Plätzen mit Rechtsanspruch für Kinder in Bornheim führt bei der Belegung durch ortsfremde Kinder zu einer Reduzierung des Angebotes und wirkt dem Ausbau von Betreuungsplätzen für Bornheimer Kinder entgegen.

Im Rahmen des KiBiz kann zwar ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 40% der jeweiligen Kindpauschale zwischen den betreffenden Jugendämtern vereinbart werden. Diese Kostenerstattung wiegt jedoch nicht die Kosten für die Sicherstellung von Betreuungsplätzen im Rahmen des Rechtsanspruchs für Bornheimer Kinder auf.

Kosten, die bei der Schaffung von betrieblichen Kinderbetreuungsplätzen entstehen, sind durch eine vertraglich zu vereinbarenden Kostenübernahme durch die Unternehmen zu decken, um die Kostenneutralität für den städtischen Haushalt zu gewährleisten. Bei einer Abfrage bei den Bornheimer Unternehmen wird die Verwaltung darauf hinweisen.

Finanzielle Mittel aus einer Drittmittelförderung stehen nicht zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag